

Gemeinde Bergatreute

Bebauungsplan "Ortsmitte II"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 22.06.2017

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Bergatreute plant die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes westlich des Areals Lohbühl, um die Umsetzung eines Kindergartens mit Kleinkindbetreuung, einer Grundschule und einer Sporthalle zu errichten. Der voraussichtliche Geltungsbereich beträgt ca. 1,14 h.
- 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 27.04.2017 hat sich gezeigt, dass eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung notwendig ist. Untersuchungsgegenstände sind der Gehölz- und Streuobstbestand sowie die betreffenden Teile der Bestandsgebäude, welche im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entfallen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der Geltungsbereich des zu erstellenden Bebauungsplanes 'Ortsmitte II' ist durch mehrere Gebäude, Gehölze und eine Weidefläche geprägt. Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gebäude betreffen den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um den östlichen Teil der Scheune sowie den zugehörigen externen Pferdestall. Weiterhin entfallen soll die überdachte Zapfsäule der ehemaligen Tankstelle.

Östlich und westlich an den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb angrenzend befindet sich jeweils eine Gehölzreihe mit teils älteren Einzelbäumen. Westlich daran grenzt ein Parkplatz an, welcher durch Gehölze eingefasst ist. Weitere Bäume finden sich östlich an den Sportplatz angrenzend. Der Streuobstbestand nördlich des Sportplatzes umfasst zwei ältere Birnbäume.

Zwischen den Sportanlagen und dem landwirtschaftlichen Betrieb befindet sich eine Viehweide.

- 2.2 Jeweils rund 400 m westlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich kartierte Offenlandbiotope. Südlich des Geltungsbereiches, in 600 m Entfernung, befindet sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Durchbruchstal der Wolfegger Ach" und in gleicher Entfernung das FFH-Gebiet "Altdorfer Wald".

Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich weiterhin eine hochwertige Streuobstwiese der Priorität 1.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 In der nahe gelegenen Kirche in Bergatreute befindet sich eine bekannte Wochenstube des Großen Mausohrs sowie eine Dohlenkolonie.
- 3.2 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 15 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 19.06.2017 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Die betreffenden entfallenen Gebäude bzw. Gebäudeteile (Scheune, Pferdestall, überdachte Zapfsäulen) wurden in allen Räumen (vor allem Dachstuhl und Keller) und an der Fassade auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.).

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Einer der Birnbäume wies eine mehrere Zentimeter tiefe Asthöhlung auf. Eine Nutzung durch geschützte Tierarten konnte jedoch nicht festgestellt werden. Auf der Ostseite des Pferdestalles sowie auf der Nordseite des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes, nahe der geplanten Abrisskante, befinden sich Nisthilfen (jeweils einmal für Star und einmal für Meisen bzw. Sperlinge). Aktuell konnte kein Besatz festgestellt werden, das eingetragene Nistmaterial bzw. Kotspuren deuten jedoch auf eine ehemalige Nutzung. Auf der Ostseite der Scheune befindet sich eine Öffnung in der Fassade, auf deren Rückseite (innerhalb der Scheune) ein Schleiereulen-Nistkasten angebracht wurde. Im Rahmen der Begehung konnte ein aktueller Besatz durch Dohlen festgestellt werden. Spuren, welche auf einen ehemaligen Besatz durch Schleiereulen hindeuten (Gewölle, Kotspuren) lagen nicht vor.

Im Rahmen der Begehung wurden innerhalb des Geltungsbereiches jeweils ein bzw. eine revieranzeigende Mönchsgrasmücke, Grünfink und Türkentaube beobachtet. Im Giebelbereich des Gebäudes nördlich der Zapfsäulen brütet ein Paar Haussperlinge, eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgäste im Bereich des Stalles und der Viehweide wurden weiterhin Feld- und Haussperlinge sowie Stare beobachtet. Überfliegend wurden Rot- und Schwarzmilan sowie ein Turmfalke beobachtet.

Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden.

6. Maßnahmen

- 6.1 Falls beim Abbruch wider Erwarten eine Fledermaus festgestellt werden sollte, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.2 Um eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Star und Feldsperling bzw. Meise (Brutvögel der Nistkästen an der Außenfassade) zu vermeiden, sind die beiden Nisthilfen abzunehmen und in räumlichen Zusammenhang

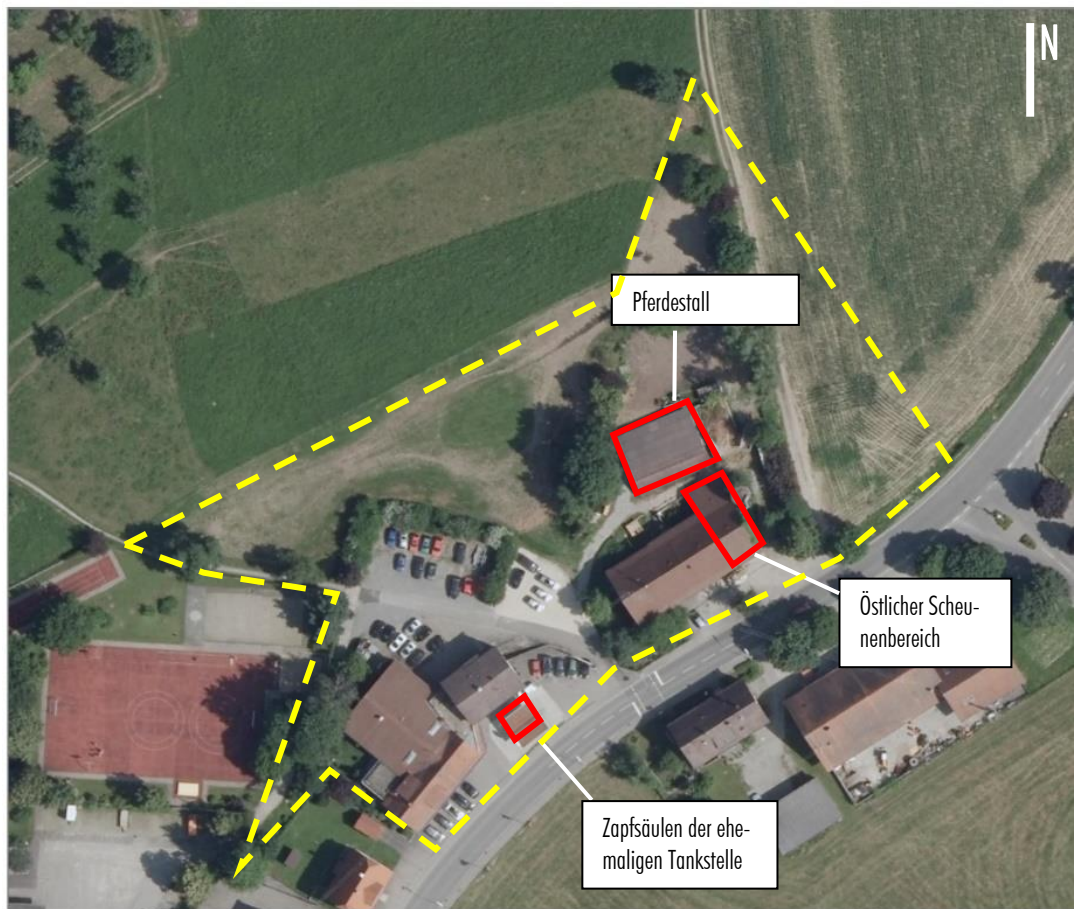
wieder anzubringen. Beim Umhängen ist eine Säuberung vorzunehmen. Weiterhin hat das Umhängen außerhalb der Vogelschutzzeiten (März – September) stattzufinden.

- 6.3 Der von Dohlen besetzte Schleiereulenkasten ist ebenfalls außerhalb der Vogelschutzzeiten (März – September) umzuhängen. Geeignet wäre hier der gegenüberliegende Giebelbereich desselben Gebäudes. Die Anbringung soll analog zum bisherigen Standort erfolgen (Öffnung in der Außenfassade; Anbringung von innen). Zur Kompensation der Beeinträchtigung dieser in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft Vogelart (RL-BW Kategorie 3) sind zwei zusätzliche Dohlennistkästen (z.B. Schwegler Dohlennisthöhle Nr. 29) im Umfeld an Gebäuden zu montieren.
- 6.4 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, ist eine Gehölzfällung außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 6.5 Die Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen oder Stammrisse konnten nicht festgestellt werden.

7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, ist der Gebäudeabriss und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und Vögeln, im Zeitraum zwischen Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 7.3 Sofern die Brutstätten von der siedlungstypischen Arten Star und Feldsperling bzw. Meisen erhalten und umgesetzt werden und für die Dohle zusätzlich zwei weitere Nistkästen angebracht werden ist für die Artengruppe der Vögel nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Arten nehmen Nisthilfen in der Regel gut an und werden durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt.
- 7.4 Für ubiquitäre und siedlungstypische Vogelarten im Umfeld des Eingriffes (Mönchsgrasmücke, Grünfink und Türkentaube) ist es nicht auszuschließen, dass sich die betreffenden Fortpflanzungsstätten innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Im geeignet strukturierten Umfeld finden sich zahlreiche Gehölze, sowie weitere Streuobstbestände die als Fledermaustagesquartier bzw. Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Tagesquartieren von Fledermäusen (Rindenspalten) sowie potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld ausgeglichen werden kann. Bei Einhaltung der Vogelschutzzeiten ist vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen.
- 7.5 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Felix Steinmeyer (M. Sc. Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), entfallende bauliche Anlagen (rot), Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Westen auf den entfallenden Pferdestall und angrenzende Gehölzbestände.



Blick von Süden auf den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem entfallenden Scheunenbereich.



Blick von Süden auf die entfallende Zapfsäule der ehemaligen Tankstelle.



Blick von Norden auf den Giebelbereich der entfallenden Scheune mit Dohlen vor dem Einflugloch des Nistkastens.



Blick von innen auf den Scheunendachboden mit Dohlennistkasten.



Blick von Norden auf die beiden Birnbäume nördlich der Sportanlagen.

